

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 15. Januar 2021 auf Grundlage des §6 Absatz 1 Satz 2 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, zu dessen Zahlung sich Ordentliche Mitglieder, Netzwerkmitglieder und Fördermitglieder des ruhrvalley Cluster e.V. nach den Bestimmungen der Satzung verpflichten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass und Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 2 Beiträge

(1) Zahlungspflichtige Mitglieder zahlen folgende jährliche Mindestbeiträge:

Partnerhochschulen (Westf. HS, FH Dortmund, HS Bochum):	2.500 €
Große Unternehmen:	2.500 €
Kleine und mittlere Unternehmen:	1.000 €
Assoziierte Hochschulen und Forschungseinrichtungen:	1.000 €
Fördermitglieder:	250 €

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar eines laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, bei Aufnahme ab dem 01. Juli ist der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag nach § 2 Absatz 1 wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(3) Für die Kategorisierung von Unternehmen als großes oder kleines bzw. mittleres Unternehmen wird die jeweils zum Zeitpunkt der Bewertung gültige KMU-Definition der EU-Kommission (2003/361/EG) mit den entsprechenden Schwellenwerten für den Umsatz bzw. die Bilanzsumme und die Beschäftigtenzahl herangezogen. Die geltenden Empfehlungen der EU-Kommission werden auch zur Qualifizierung von Unternehmensbeziehungen als Partnerunternehmen bzw. verbundenes Unternehmen herangezogen. Die Unternehmensgröße wird zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts sowie jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt. Gilt ein zuvor als KMU qualifiziertes Unternehmen zu diesem Zeitpunkt als Großunternehmen wird automatisch der Mindestbeitragsatz für Großunternehmen fällig.

(4) Neu gegründete Unternehmen (Start-ups) sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister beitragsfrei. Ein Beitrag gemäß Absatz 1 wird ab dem vierten Jahr nach der Eintragung ins Handelsregister fällig. Erfolgte die Eintragung im Gründungsjahr bis zum 30. Juni, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, bei Eintragung im Gründungsjahr ab dem 01. Juli ist der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die jährliche Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch SEPA-Lastschrift zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Mitglieder erteilen ihre Zustimmung zum SEPA-Mandat mit Aufnahme in den Verein unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

(2) Mitglieder, die nicht am SEPA-Mandat teilnehmen, entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Regel bis spätestens 15. Januar des Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins (Absatz 3). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto entscheidend.

(3) Beitragszahlungen nach Absatz 2 sind auf das folgende Konto zu entrichten:

Zahlungsempfänger: ruhrvalley Cluster e.V.

Bank: Herner Sparkasse

IBAN: DE74 4325 0030 0001 0541 62

BIC: WELADED1HRN

Verwendungszweck: [Name des Mitglieds], Mitgliedsbeitrag, [Kalenderjahr]

§ 4 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags schriftlich angemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung oder länger als sechs Monate nach Fälligkeit den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf des sechsten Monats bzw. eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Grund für die Ausschließung des Mitglieds gem. §7 Absatz 3 lit. b) der geltenden Vereinssatzung. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 5 Stundung

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand kann dieser die Stundung des Beitrags für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 6 Zuwendungsbestätigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Mitglieder bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des §10b Einkommenssteuergesetz (Zuwendungsbestätigung).